

Statuten

Statuten

1. Zweck und Tätigkeit

Art. 1

Die FDP Frauen Region Aarau bilden einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aarau. Sie sind eine Vereinigung von Schweizerinnen freisinniger Weltanschauung.

Art. 2

Die FDP Frauen Region Aarau bilden eine Sektion der Freisinnigdemokratischen Volkspartei der Bezirke Aarau, Lenzburg und Zofingen und haben die Rechte einer Ortspartei. Sie gehören damit der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Aargau und der Freisinnigdemokratischen Partei der Schweiz an.

Art. 3

Die Vereinigung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durch Veranstaltungen politischer, kultureller und sozialer Art mit Wesen und Aufgaben des schweizerischen Staates vertraut zu machen, wie auch mit den Grundgedanken und Richtlinien freisinniger Politik.
- Gewinnung der Frauen für die Arbeit in Partei und Öffentlichkeit.
- Unterstützung von freisinnigen Frauen in öffentlichen Ämtern, Kommissionen und Ausschüssen.
- Befassung mit aktuellen Tagesfragen und Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen.
- Einsatz für den Vollzug von Art. 8 Abs. 3 BV.

Art. 4

Die FDP Frauen Region Aarau, können zuhanden der Bezirksparteien, der Geschäftsleitung der Freisinnigen Kantonalpartei und des kantonalen Parteitages Anträge stellen.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Die FDP Frauen Region Aarau bilden eine selbständige Organisation. Schweizerinnen können vom zurückgelegten 18. Altersjahr an der Organisation angehören. Der Austritt muss 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss (Zweidrittelmehrheit) ausgeschlossen werden, wenn seine Mitgliedschaft die Interessen oder das Ansehen der FDP Frauen Region Aarau verletzt oder gefährdet oder wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat als Rekursmöglichkeit den Weiterzug an die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 5a

Ein Mitglied der FDP Frauen Region Aarau, das sich in Ausbildung befindet sowie bereits Mitglied der JFDP ist und dort den Mitgliederbeitrag leistet, ist bis zum 25. Altersjahr vom Mitgliederbeitrag bei den FDP Frauen Region Aarau befreit.

Art. 5b

Die Mitglieder erklären sich mit der Bekanntgabe ihrer Adressdaten und E-Mailadressen an die FDP Frauen Region Aarau ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Angaben auch übergeordneten FDP-Vereinen (insb. Bezirks-, Kantonal- und Landespartei sowie den FDP Frauen Aargau und Schweiz) zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Den Mitgliedern der FDP Frauen Region Aarau kann eine aktuelle Adressliste der Mitglieder zugestellt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, über die Weitergabe der Adressdaten und E-Mailadressen an Mitglieder eines aargauischen FDP-Vereins zu entscheiden. Die Weitergabe der Daten ist ausschliesslich für politische Zwecke (insb. für Wahlwerbung und den Versand von Einladungen zu politischen Veranstaltungen) zulässig.

Art. 5c

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, der Generalversammlung zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, ohne einen Mitgliederbeitrag bezahlen zu müssen.

3. Organisation

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FDP Frauen Region Aarau. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand gibt Ort und Datum der Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen vorher bekannt. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im Herbst als Generalversammlung zusammen. Sie beschliesst insbesondere über:

- a) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- b) Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und Déchargeerteilung an den Vorstand
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages; der Höchstbetrag wird auf Fr. 60.-- festgesetzt
- d) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin im Zweijahresturnus
- e) Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen im Zweijahresturnus
- f) Festsetzung der Mahnspesen; der Höchstbetrag wird auf Fr. 20.-- festgesetzt

Art. 8

Bei Abstimmungen entscheidet mit Ausnahmen von Art. 11 und Art. 13 das einfache Mehr.

4. Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und nicht mehr als 9 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10

Zeichnungsberechtigt sind mit Einzelunterschrift die Präsidentin, die Aktuarin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

5. Statutenrevision

Art. 11

Anträge auf Änderung der Statuten können durch den Vorstand oder schriftlich durch mindestens einen Fünftel aller Mitglieder gestellt werden. Für eine Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Finanzen

Art. 12

Für die Verpflichtungen der FDP Frauen Region Aarau haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung

Art. 13

Die Auflösung der FDP Frauen Region Aarau kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Inkraftsetzung

Art. 14

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. November 2018 genehmigt und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 8. November 2015.

Aarau, 5. November 2018

Die Präsidentinnen:
Andrea-Ursina Bieri-Müller

Maja Riniker

Die Aktuarin:
Sibylle Pfisterer